

vier Theile so eingetheilt, daß jedes Jahr, in einen andern Theil der benannten Wälder Podasche erzeugt wird, folßam alle vier Jahre auf einen Theil daß Brennen komme, die gehörige Eintheilung deren hier benannten Wäldern, wird dem Guthachten der Hr. Contrahenten jedoch mit Vorwissen der Herrschaft überlassen, daher werden die Herrn Contrahenten verpflichtet jedes Jahr vor dem Beginnen der Podasche Brenerey alle Theille wo Podasche gebränt wird, der Herrschaft anzuteuten anzumelden, derowegen wird es durchaus nicht gestattet, in den nicht vorgemerkten Wäldern Podasche zu brennen.

d / Die Contrahenten sind verpflichtet alles zur Podasche geeignete Holz rein aufbrennen damit den Jährigen Nachwuchs keine Hinderniß gelegt werde.

e / Jeder durch die Contrahenten, oder die Fabriks Leuthe, und Podaschenbrenner, entstehende entweder durch beschädigung, und umfällung der verbottenen, und oben benannten brauchbaren Stämme, und Gehölzer oder aber verursachten auf welche immer Arth Walschaden, oder gar Waltbrandt, wird nachdem in der Herrschaft bestehenden Walt Tax Waltbrandt aber nach der gerichtlichen Schätzung aufgenommen, und durch die Herrn Contrahenten alßo gleich bezahlt.

f. Zur Podasche Requisitionen, wird daß nöthige Holz denen Herrn Contrahenten jedoch bloß von Buchenen Stämmen gratis angewiesen.

10^{ten} So wie es den Herrn Contrahenten das Recht der Jagtbahrkeit, und der Fischerey, unter einer Gelt Strafe von Ein hundert Gulden Münze für jedesmahligen Jagen, oder Fischen nirgens gestattet wird, so werden dieselben Herrn Contrahenten die Fabriks=Leuthe unter derselben Gelt=Straffe für diesses Vergehen verbintlich machen, und in Ermanglung jedes Vermögens, werden solche Leuthe durch die Herrschafts=Behörde auch körperlich bestraft, wozu sich die Herrschaft daß Recht vorbehalten – unter derselben Geltstrafen, wird es weder den Fabriks=Leuthen, noch aber den Podaschen Brenner gestattet, unter gar keinen Vorwandt in den Wäldern, mit Gewehren, oder welcher immer Arth Hunden herum zugehen und Jagen – es wird auch den Herrn Contrahenden bestens empfohlen von derley Exessen [= Exzessen] den Bezirk der Fabrick gegen fremde Wilt=Schützen oder Fischer zu beschützen, und solche entweder Pfänden, oder der Herrschaft angeben.

von Hellen so angekauft, daß jedes Jahr, in einem andern Theil der benannten Wälder Podasche erzeugt wird, folßam alle vier Jahre auf einen Theil daß Brennen komme, die gehörige Eintheilung deren hier benannten Wäldern, wird dem Guthachten der Hr. Contrahenten jedoch mit Vorwissen der Herrschaft überlassen, daher werden die Herrn Contrahenten verpflichtet jedes Jahr vor dem Beginnen der Podasche Brenerey alle Theille wo Podasche gebränt wird, der Herrschaft anzuteuten anzumelden, derowegen wird es durchaus nicht gestattet, in den nicht vorgemerkten Wäldern Podasche zu brennen.

d / Die Contrahenten sind verpflichtet alles zur Podasche geeignete Holz rein aufbrennen damit den Jährigen Nachwuchs keine Hinderniß gelegt werde.

e / Jeder durch die Contrahenten, oder die Fabriks Leuthe, und Podaschenbrenner, entstehende entweder durch beschädigung, und umfällung der verbottenen, und oben benannten brauchbaren Stämme, und Gehölzer oder aber verursachten auf welche immer Arth Walschaden, oder gar Waltbrandt, wird nachdem in der Herrschaft bestehenden Walt Tax Waltbrandt aber nach der gerichtlichen Schätzung aufgenommen, und durch die Herrn Contrahenten alßo gleich bezahlt.

f. Zur Podasche Requisitionen, wird daß nöthige Holz denen Herrn Contrahenten jedoch bloß von Buchenen Stämmen gratis angewiesen.

10^{ten} So wie es den Herrn Contrahenten das Recht der Jagtbahrkeit, und der Fischerey, unter einer Gelt Strafe von Ein hundert Gulden Münze für jedesmahligen Jagen, oder Fischen nirgens gestattet wird, so werden dieselben Herrn Contrahenten die Fabriks=Leuthe unter derselben Gelt=Straffe für diesses Vergehen verbintlich machen, und in Ermanglung jedes Vermögens, werden solche Leuthe durch die Herrschafts=Behörde auch körperlich bestraft, wozu sich die Herrschaft daß Recht vorbehalten – unter derselben Geltstrafen, wird es weder den Fabriks=Leuthen, noch aber den Podaschen Brenner gestattet, unter gar keinen Vorwandt in den Wäldern, mit Gewehren, oder welcher immer Arth Hunden herum zugehen und Jagen – es wird auch den Herrn Contrahenden bestens empfohlen von derley Exessen [= Exzessen] den Bezirk der Fabrick gegen fremde Wilt=Schützen oder Fischer zu beschützen, und solche entweder Pfänden, oder der Herrschaft angeben.

11^{ten} Dargestellt von Sigismund Hondl, und Joseph Lobmeyr verbunden

309 „Contract“ zwischen der Grundherrschaft Vučin einerseits und Sigismund Hondl sowie Joseph Lobmeyr andererseits, 16. 7. 1841, Seite 4
309 Agreement between the Vučin domain on the one hand and Sigismund Hondl and Joseph Lobmeyr on the other hand, 16th July 1841, p. 4